

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer (Elisabeth Zeilinger, WEBInklusiv, im Folgenden „Auftragnehmer“) schriftlich (auch per E-Mail) und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise geeigneter Dritter (z. B. Subunternehmer oder externe Dienstleister) zu bedienen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und diesen Dritten wird dadurch nicht begründet. Die Auswahl, Beauftragung und Vergütung der Dritten obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmen im Sinne des § 1 KSchG.
- 1.4. Für Workshops, Seminare, Webinare, Trainings und Vorträge gelten ausschließlich die Workshop-AGB des Auftragnehmers in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ausgenommen sind Einschulungen als Nebenleistung zu einem Auftrag nach diesen AGB (z. B. die Einschulung in ein Content-Management-System nach Punkt 14.8); für sie gelten diese AGB. Werden Workshops gemeinsam mit anderen Leistungen beauftragt, gelten für jeden Leistungsteil die jeweils passenden AGB.

2. Leistung und Prüfung

- 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Grafik- und Webdesign
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern

- Schulungen als Nebenleistung (für Workshops, Seminare und Trainings siehe Punkt 1.4)
 - Leistungen zu digitaler Barrierefreiheit
 - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme (soweit in diesen AGB von Software gesprochen wird, sind die beiden Begriffe synonym) erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
 - 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
 - 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht be-

gonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Für Websites und Online-Anwendungen gilt Punkt 14.

- 2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 2.8. Der Auftragnehmer bietet Leistungen zur Verbesserung und Umsetzung digitaler Barrierefreiheit an. Diese können insbesondere umfassen:
 - WCAG-Prüfungen (z. B. WCAG 2.2)
 - Accessibility-Audits
 - Beratungsleistungen
 - Handlungsempfehlungen
 - Konzeption und Umsetzung barrierefreier Lösungen
 - technische Bewertungen und Analysen

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder der Leistungsbeschreibung. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Ge-

setz – WZG) bzw. dem mit 28. Juni 2025 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG), durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

Soweit eine Umsetzung oder Prüfung nach anerkannten Standards (z. B. WCAG) vereinbart wurde, erfolgt diese nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stand der Technik sowie auf Grundlage des vereinbarten Prüfumfanges.

Accessibility-Audits, Prüfungen und Bewertungen stellen eine fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Durchführung dar und keine Garantie hinsichtlich:

- vollständiger Barrierefreiheit
- vollständiger WCAG-Konformität
- vollständiger Gesetzeskonformität
- zukünftiger Gesetzeskonformität
- vollständiger Erkennung sämtlicher Barrieren oder Mängel

Accessibility-Audits erfolgen stichprobenartig oder im vereinbarten Umfang. Nicht geprüfte Seiten, Komponenten, Inhalte, Funktionen oder Nutzungsszenarien sind nicht Gegenstand des Audits.

Der Auftragnehmer haftet nicht für nachträglich festgestellte Barrieren, Änderungen gesetzlicher Anforderungen, durch Dritte vorgenommene Änderungen oder nach dem Audit entstandene Mängel.

Der Auftragnehmer haftet für übersehene Mängel oder nicht erkannte Barrieren ausschließlich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Eine rechtliche Bewertung oder verbindliche Rechtsberatung ist nicht Gegenstand der Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Der Auftraggeber bleibt für die tatsächliche Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sowie für nachträgliche Änderungen an Inhalten, Funktionen und Systemen verantwortlich.

- 2.9. Eine Programmdokumentation wird nur dann erstellt und dem Auftraggeber übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für die Übergabe des Quellcodes. Die Übergabe setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung voraus.
- 2.10. Allfällige Systempasswörter zu Zugängen, die der Auftragnehmer für individuell für den Auftraggeber erstellte Leistungen selbst angelegt hat, werden diesem nur bekanntgegeben, wenn a) kein Wartungs- oder Betreuungsauftrag für die vom Systempasswort

betroffene Komponente (mehr) besteht, b) sämtliche Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt sind, c) der Auftraggeber das Passwort benötigt, um die Leistung dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, und d) er gegenüber dem Auftragnehmer einen Gewährleistungsverzicht abgibt. Zugänge zu Konten des Auftraggebers (Punkt 14.4) sind davon nicht betroffen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programträgern (z. B. Speichersticks, DVDs, CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen (z. B. Kollektivverträge) in Rechnung gestellt. Bestehen keine solchen Sätze, sind die tatsächlich verursachten Kosten (die nachzuweisen sind) zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

- 4.1. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, als unverbindliche Richtwerte. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und

können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 4.3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern vereinbarte Fristen entsprechend. Dauert eine solche Verzögerung länger als zwei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Auftraggeber erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt berechtigt.
- 4.5. Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers vorliegt.
- 4.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

- 5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert ab EUR 500,00 (exkl. Umsatzsteuer) sowie bei Projekten, deren Laufzeit 4 Wochen überschreitet, ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorausrechnungen, Akontozahlungen oder Zwischenabrechnungen zu erstellen. Für Websites und Online-Anwendungen gilt zusätzlich Punkt 14.10.
- 5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

- 5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 5.7. Sind nach dem Auftrag (auch) körperliche Sachen in das Eigentum des Auftraggebers zu übertragen, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers in dessen Eigentum.
- 5.8. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

6. Urheberrecht, Eigentum und Nutzungsrechte

6.1. Eigentumsvorbehalt und Rechteübergang

Sämtliche vom Auftragnehmer erstellten, bereitgestellten oder bearbeiteten Leistungen und Arbeitsergebnisse (z. B. Konzepte, Ideen, Skizzen, Entwürfe, Designs, Programme, Websites, Templates, Skripte, Quellcodes, Datenbankstrukturen, Dokumentationen, Werkstücke und Entwurfsoriginale), auch einzelne Teile daraus, verbleiben im Eigentum bzw. in der Urheber- und Rechteinhaberschaft des Auftragnehmers.

- **Bedingung für Rechteübergang:** Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie der Übergang des Eigentums an den Werkstücken setzen die vollständige Bezahlung aller aus dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Beträge (Honorare) voraus.
- **Vorzeitige Nutzung:** Nutzt der Auftraggeber die Leistungen bereits vor der vollständigen Bezahlung, beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis, das der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Ohne diese Zustimmung ist dem Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung jede Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe oder Verwertung untersagt.
- **Software/Hardware:** Bei Software gilt dieses Recht für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen (gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen).
- **Mitwirkung:** Durch eine etwaige Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung (z. B. von Software oder Konzepten) werden keine Rechte über die vereinbarte Nutzung hinaus erworben; es entsteht insbesondere keine Miturheberschaft.

6.2. Umfang der Nutzungsrechte (Lizenz)

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen (insb. Punkt 6.3 und 6.4) erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragba-

res, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die erstellten Arbeitsergebnisse für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Bei Websites, Onlineshops und anderen Online-Anwendungen umfasst dieses Recht auch, das Arbeitsergebnis unter den vereinbarten Domains öffentlich zugänglich zu machen und es im Rahmen des eigenen Unternehmens zu betreiben. Andere Arbeitsergebnisse (z. B. Konzepte, Audit-Berichte, Schulungunterlagen) dürfen nur intern genutzt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ausnahme für Drittkomponenten: Dies gilt jedoch nicht für Programmbestandteile, Templates, Programmbibliotheken etc., die von unabhängigen Dritten (nicht vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen) geschaffen und integriert wurden. Für diese gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen des Dritt-Herstellers (z. B. Microsoft-Standardsoftware).

6.3. Individualsoftware und Rechte Dritter

Ist im Fall der Erstellung von Individualsoftware eine ausschließliche, exklusive oder sinngleiche Nutzungsbefugnis des Auftraggebers vereinbart, gilt § 40b Urheberrechtsgesetz sinngemäß.

6.4. Bearbeitung und Erweiterung des Nutzungsumfangs

- **Änderungsverbot:** Änderungen, Bearbeitungen oder Weiterentwicklungen der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers (und gegebenenfalls des Urhebers) zulässig.
- **Pflege von Inhalten:** Abweichend davon darf der Auftraggeber bei Websites und Online-Anwendungen Inhalte wie Texte, Bilder, Termine oder Produkte selbst einpflegen und ändern, soweit dies über die vorgesehenen Redaktions- und Verwaltungsfunktionen erfolgt (z. B. ein Content-Management-System). Eingriffe in Programmcode, Templates, Gestaltung und Struktur bleiben zustimmungspflichtig. Für die Folgen solcher Änderungen gilt Punkt 14.7.
- **Zwecküberschreitung:** Jede Nutzung, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgeht, bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und löst einen Anspruch auf eine gesonderte, angemessene Vergütung aus. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung urheberrechtlich geschützt ist.

6.5. Sicherheitskopien und Dekompilierung

- **Sicherheitskopien:** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist gestattet, sofern sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke unverändert mit übertragen werden.

- **Interoperabilität:** Ist zur Herstellung von Interoperabilität die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich, hat der Auftraggeber dies kostenpflichtig beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung nach dem Urheberrechtsgesetz, dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Interoperabilität genutzt werden.

6.6. Zurückbehaltungsrechte bei Zahlungsverzug

Leistungs- und Lieferstopp: Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung, Veröffentlichung, Installation oder Übergabe von Dateien, Quellcodes, Zugangsdaten und Dokumentationen zurückzuhalten und weitere Leistungen aus dem betroffenen Auftrag bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Bereits vollständig bezahlte und eingeräumte Nutzungsrechte bleiben davon unberührt.

6.7. Vertragsstrafe bei Rechtsverletzung

Jede Verletzung der Urheber- oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei volle Genugtuung zu leisten ist. Bei schuldhafter widerrechtlicher Nutzung kann der Auftragnehmer zusätzlich eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Bei der Bemessung sind insbesondere Art, Umfang, Dauer und wirtschaftlicher Vorteil der unzulässigen Nutzung zu berücksichtigen. Die Vertragsstrafe darf das Doppelte des für die konkrete Nutzung angemessenen Honorars nicht übersteigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Für Betreuungsverträge gilt Punkt 15.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- 8.2. Unterpunkte zur Fehlerbeseitigung und Gewährleistung:
 - 8.2.1. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass:
 - der Auftraggeber den Fehler innerhalb der (gegebenenfalls sinngemäß anzuwendenden) Frist des § 377 UGB dem Auftragnehmer anzeigt;
 - der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Beschreibung betrieben wird.
 - 8.2.2. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder der Auflösung des Vertrages. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
 - 8.2.3. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Be-

triebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Übergabe. Die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls ein (1) Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.
- 8.8. Die Aktualisierungspflicht gem § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Tragen.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 9.2. Die Haftung des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der Sonderregelung in Punkt 9.6 und außer bei grober Fahrlässigkeit – mit der Höhe des jeweiligen Nettoauftragswertes begrenzt.
- 9.3. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.5. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftrag-

nehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

- 9.6. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 10.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

10. Loyalität

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz und Referenznennung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber einschließlich Firmenname, Logo sowie die erbrachten Leistungen als Referenz auf seiner Website und in sonstigen Werbemitteln anzuführen, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- 11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des DSG.
- 11.3. Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

12. KI-Nutzung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Unterstützung der Leistungserbringung geeignete softwaregestützte und KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen, sofern dadurch keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten verletzt werden.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Drit-

ten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

- 13.2. Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14. Websites und Online-Anwendungen

- 14.1. **Geltung.** Für die Erstellung und Überarbeitung von Websites, Onlineshops und anderen Online-Anwendungen gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Sie gehen den Punkten 2.3 und 2.4 vor.
- 14.2. **Grundlage und Korrekturschleifen.** Grundlage ist das vom Auftraggeber freigegebene Konzept bzw. der freigegebene Gestaltungsentwurf. Die im Angebot genannte Anzahl an Korrekturschleifen ist im Preis enthalten. Ist keine Anzahl genannt, ist eine Korrekturschleife enthalten. Weitere Korrekturen sowie Änderungen nach der Freigabe werden nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz verrechnet. Die Freigabe erfolgt schriftlich, eine E-Mail genügt.
- 14.3. **Inhalte und Pflichtangaben.** Der Auftraggeber liefert die Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Videos, Logos) und ist für sie verantwortlich. Er sichert zu, die nötigen Rechte daran zu besitzen, und hält den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klagelos. Für die rechtlich vorgeschriebenen Angaben ist ebenfalls der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Impressum und Offenlegung (§ 5 ECG, § 25 MedienG), Datenschutzerklärung, Cookie-Einwilligung und, soweit das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) anwendbar ist, die Erklärung zur Barrierefreiheit. Stellt der Auftragnehmer dafür Vorlagen oder Hinweise bereit, ist das keine Rechtsberatung (Punkt 2.8).
- 14.4. **Dienste von Drittanbietern.** Hosting, Domain, Content-Management-System, Erweiterungen (Plugins), Zahlungs- und Buchungsdienste, Schrift- und Bildlizenzen bezieht der Auftraggeber in eigenem Namen und auf eigene Kosten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Konten und Zugänge gehören dem Auftraggeber. Beschafft der Auftragnehmer solche Leistungen im Auftrag des Auftraggebers, werden die Kosten weiterverrechnet. Für Ausfälle sowie Änderungen von Funktionen, Preisen oder Bedingungen dieser Anbieter haftet der Auftragnehmer nicht.
- 14.5. **Abnahme.** Der Auftragnehmer stellt die fertige Website zur Prüfung bereit (z. B. auf einer Testumgebung oder dem Server des Auftraggebers). Der Auftraggeber prüft sie innerhalb von 14 Tagen und erklärt die Abnahme schriftlich, eine E-Mail genügt. Meldet er in dieser Frist keine wesentlichen Mängel, gilt die Web-

site als abgenommen. Mit der Veröffentlichung (Go-live) gilt sie jedenfalls als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

- 14.6. **Wartung.** Laufende Wartung ist nicht Teil der Erstellung. Dazu zählen insbesondere Updates von System und Erweiterungen, Sicherheitsupdates, Datensicherungen, die Verlängerung von Zertifikaten und Anpassungen an neue Browser, Geräte oder gesetzliche Anforderungen. Diese Leistungen erfordern einen Betreuungsvertrag (Punkt 15) oder eine gesonderte Beauftragung.
- 14.7. Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte. Für Fehler, Sicherheitslücken, Datenverluste und Barrieren, die durch Änderungen des Auftraggebers oder Dritter entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Dasselbe gilt für Updates, die nicht der Auftragnehmer eingespielt hat, und für Eingriffe des Hosting- oder Plattformanbieters. Die Behebung wird nach Aufwand verrechnet.
- 14.8. **Barrierefreiheit nach der Abnahme.** Ist eine barrierefreie Umsetzung vereinbart, bezieht sie sich auf den Stand bei Abnahme. Inhalte, die der Auftraggeber danach einpflegt (z. B. Bilder ohne Alternativtext, PDF-Dokumente, eingebettete Videos), muss er selbst barrierefrei gestalten. Auf Wunsch schuldet der Auftragnehmer dazu gegen gesondertes Entgelt.
- 14.9. **Suchmaschinen.** Berücksichtigt der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung, schuldet er keine bestimmte Platzierung oder Reichweite.
- 14.10. **Zahlung.** Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind 50 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig und der Rest mit der Abnahme bzw. dem Go-live.
- 14.11. **Ruhender Auftrag.** Ruht ein Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, länger als zwei Monate (z. B. weil Inhalte oder Freigaben fehlen), darf der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen. Die Fortsetzung wird danach neu terminiert.
- 14.12. **Personenbezogene Daten.** Erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber verantwortlich ist (z. B. Kontaktfanfragen, Buchungs- oder Bestelldaten), verarbeitet er diese nur nach Weisung des Auftraggebers und nur zur Erfüllung des Auftrags. Auf Verlangen schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab.

15. Betreuungsverträge

- 15.1. **Geltung.** Für laufende Leistungen gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Dazu zählen etwa Website-Pflege, Wartung und

Updates, laufende Prüfungen der Barrierefreiheit und Stundenkontingente.

- 15.2. **Leistungsumfang.** Der Leistungsumfang je Kalendermonat ergibt sich aus dem Angebot (z. B. ein Stundenkontingent oder bestimmte Wartungsleistungen). Nicht abgerufene Leistungen verfallen am Monatsende und werden nicht übertragen. Bei Vertragsende verfallen offene Leistungen ersatzlos.
- 15.3. **Laufzeit und Kündigung.** Der Vertrag beginnt mit dem ersten Betreuungsmonat. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate. Danach läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter. Beide Seiten können ihn mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Die Kündigung erfolgt schriftlich, eine E-Mail genügt. Vorbereitende Leistungen (z. B. ein Einrichtungspaket) werden gesondert verrechnet und zählen nicht zur Mindestlaufzeit.
- 15.4. **Abrechnung.** Die Pauschale wird im Voraus verrechnet. Abrechnungsrhythmus und allfällige Rabatte für Vorauszahlung ergeben sich aus dem Angebot. Ist nichts vereinbart, wird quartalsweise verrechnet. Die Pauschale ist unabhängig davon zu bezahlen, in welchem Umfang der Auftraggeber die Leistungen in Anspruch nimmt. Das gilt auch, wenn Unterlagen, Zugänge oder Freigaben des Auftraggebers fehlen.
- 15.5. **Mehraufwand.** Leistungen über den vereinbarten Umfang hinaus erbringt der Auftragnehmer nur nach vorheriger Absprache, sofern im Betreuungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Sie werden zum im Angebot genannten Stundensatz verrechnet.
- 15.6. **Erreichbarkeit.** Der Auftragnehmer bearbeitet Anfragen an Werktagen im üblichen Geschäftsgang. Bestimmte Reaktionszeiten, eine ständige Erreichbarkeit oder eine bestimmte Verfügbarkeit der Website schuldet er nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.
- 15.7. **Zugänge.** Der Auftraggeber stellt die nötigen Zugänge bereit und bleibt Inhaber aller Konten. Nach Vertragsende nutzt der Auftragnehmer die Zugänge nicht mehr und entfernt seine Berechtigungen, soweit das möglich ist. Dem Auftraggeber wird empfohlen, danach die Passwörter zu ändern.
- 15.8. **Wertsicherung.** Die Pauschale ist wertgesichert. Maßstab ist der von Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex (VPI) in der jeweils aktuellen Ba-

sis oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses. Die Pauschale wird einmal jährlich, frühestens nach Ablauf der Mindestlaufzeit, an die Veränderung des Index angepasst, sowohl nach oben als auch nach unten. Die jeweils letzte Anpassung bildet die neue Ausgangsbasis. Der Auftragnehmer teilt die angepasste Pauschale vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mit. Darüber hinausgehende Preisänderungen bedürfen einer neuen Vereinbarung.

- 15.9. **Vorzeitiges Ende.** Endet der Vertrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, bleiben die Pauschalen bis zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem der Vertrag frühestens ordentlich geendet hätte.
- 15.10. **Auflösung aus wichtigem Grund.** Beide Seiten können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Frist auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Seite trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen gegen wesentliche Pflichten verstößt, etwa fällige Zahlungen nicht leistet oder nötige Mitwirkung unterlässt.
- 15.11. **Nach Vertragsende.** Inhalte, die im Rahmen der Betreuung bereits veröffentlicht wurden, dürfen unverändert auf der Website des Auftraggebers bleiben. Für alles Weitere gelten die Nutzungsrechte nach Punkt 6.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 16.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.